

Reglement über die Zulagen bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen

vom 9. Dezember 2008

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 83 des Personalreglements vom 10. Januar 2006/1. Oktober 2007

erlässt folgendes Reglement:

A. Allgemeines

Art. 1²⁾

¹ Die Direktion der Verkehrsbetriebe und die Arbeitnehmenden der Verkehrsbetriebe vereinbaren im Sinne von Art. 11 Abs. 7 Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV) als Dienstort folgende Dienststellen: Dienstort

- Busdepot Ebnat
- Bushaltestelle Ebnat, Ebnatstrasse (Linie 1)
- Bushaltestelle Bahnhofstrasse

² Bei Bedarf können weitere Dienstantrittsorte als Dienstort bezeichnet werden.

Art. 2⁴⁾

aufgehoben.

Mobilitäts-
priorität

Art. 3

¹ Die Verkehrsbetriebe beteiligen sich im Rahmen des Verbandes öffentlicher Verkehr an der nationalen Rahmenvereinbarung über «Fahrvergünstigung Personal (FVP)». Die Mitarbeitenden können das FVP-Generalabonnement 2. Klasse zu einem um 50% vergünstigten Preis beziehen. Beim Bezug eines FVP-GA 1. Klasse gilt die gleiche frankenmässige Vergünstigung wie beim Bezug ei- Fahr-
vergünstigung
Personal (FVP),
Vergütung von
Reisekosten

nes FVP-GA 2. Klasse. Wer auf den Bezug eines FVP-GA verzichtet, hat Anrecht auf ein gratis abgegebenes FVP-Halbtaxabonnemement. Dieses berechtigt zudem zum Bezug von vergünstigten FVP-Tageskarten. Die Einzelheiten sind im FVP-Reglement geregelt.

² Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der halbe Preis, maximal der aktuelle Preis einer FVP-Tageskarte vergütet. Die FVP-Kosten der 1. Klasse werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Lohnband 10 sowie deren Begleiterinnen und Begleitern tieferer Lohnbänder vergütet, sofern diese Klasse benutzt worden ist. Pro Jahr werden maximal Kosten entsprechend dem Wert eines FVP-Generalabonnementes vergütet.

³ Es werden nur die effektiv angefallenen Reisekosten vergütet. Der Anspruch auf Vergütung dieser Kosten ist zu belegen.

Art. 4⁴⁾

Fahrrad aufgehoben.

Art. 5⁴⁾

Dienstfahrzeuge aufgehoben.

Art. 6⁴⁾

Private Motorfahrzeuge für dienstliche Fahrten aufgehoben.

Art. 7⁴⁾

Verpflegungs- und Übernachtungskosten aufgehoben.

Art. 8²⁾

Ruhetage ¹ Bei Abwesenheit von Arbeitnehmenden infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst sowie Urlaub auf eigene Kosten wird der Anspruch auf Ruhetage im Sinne von Art. 14 Abs. 6 lit. b AZGV herabgesetzt. Die in die Dienstausschaltung fallenden Sonntage sowie die als Sonntage geltenden Feiertage zählen als bezogene Ruhetage.

² Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag. Sie sind den Sonntagen gleichgestellt.

Art. 9

Pikettdienst Fahrpersonal

¹ Für den Pikettdienst an einzelnen Feiertagen wie zum Beispiel Ostern und Weihnachten gilt für das Fahrpersonal (Fahrdienst) folgende Grundregel:

| | | |
|--------------------|-------------------------|---------------------|
| Pikett-Frühdienst | 05.00 Uhr bis 14.00 Uhr | Fr. 35.– pro Dienst |
| Pikett-Spättdienst | 12.30 Uhr bis 24.00 Uhr | Fr. 35.– pro Dienst |

² Der Einsatz des Fahrpersonals während des Pikettdienstes wird wie die Überstundenarbeit gemäss Abschnitt C dieses Reglementes behandelt.

Art. 10 ⁴⁾

aufgehoben.

Weitere
Pikettdienste

Art. 11 ⁴⁾

aufgehoben.

Sondereinsätze

Art. 12 ⁴⁾

aufgehoben.

Verlängerte
Öffnungszeiten

Art. 13 ⁴⁾

aufgehoben

Teambildender
Anlass/gemein-
sames Essen

Art. 14 ⁴⁾

aufgehoben.

Geschenke

Art. 15 ⁴⁾

aufgehoben.

REKA-
Guthaben

Art. 16 ⁴⁾

aufgehoben.

Todesfall

Art. 17 ⁴⁾

Die Verkehrsbetriebe übernehmen die Kosten der obligatorischen ärztlichen Kontrolluntersuchungen bis zu einem Maximalbetrag von 150 Franken sowie die Kosten, welche das Strassenverkehrsamt für den damit verbundenen administrativen Aufwand in Rechnung stellt. ³⁾

Ärztliche
Kontrollunter-
suchung

- Art. 18 ⁴⁾**
aufgehoben.
- Arbeitsbe-
willigungen
- Art. 19**
Die Verkehrsbetriebe übernehmen die Kosten für die erstmaligen Führerprüfungen Kat. D und Trolleybus sowie die damit verbundene Aktualisierung des Führerausweises.
- Führerprüfung
Kat. D/TB
- Art. 20**
Die Verkehrsbetriebe übernehmen die Kosten für die Fahrerkarten für Mitarbeitende, die auf Fahrzeugen mit digitalem Fahrtschreiber eingesetzt werden.
- Sonderbewil-
ligungen,
Fahrerkarten
- Art. 21 ⁴⁾**
aufgehoben.
- Telefonie

B. Funktionszulagen

- Art. 22**
- Inkonvenienz-
zulagen
Fahrpersonal
- ¹ Dem Fahrpersonal werden folgende pauschale Inkonvenienzzulagen ausgerichtet:
- Fahrpersonal, welches ausschliesslich Fahrdienste verrichtet:
Fr. 120.– im Monat
 - Fahrpersonal, welches neben dem Fahrdienst regelmässig im Depotdienst zum Einsatz kommt:
Fr. 120.-- plus zusätzlich Fr. 130.–, total Fr. 250.– im Monat
 - Fahrpersonal, welches neben dem Fahrdienst regelmässig Kontrolldienst leistet:
Fr. 120.-- plus zusätzlich Fr. 130.–, total Fr. 250.– pro Monat
 - Fahrpersonal mit besonderen Aufgaben wie regelmässiger Leitstellendienst, Bürodienst usw.:
Fr. 120.-- plus zusätzlich Fr.130.–, total Fr. 250.– im Monat ⁴⁾
- ² Werden mehrere Zusatzfunktionen wahrgenommen, beträgt die Zulage maximal Fr. 500.– im Monat.
- ³ Dem im Depotdienst im Einsatz stehenden Fahrpersonal wird für den Frostschutz der Fahrleitung im Anschluss an den ordentlichen Depotdienst pro Einsatz eine Entschädigung von Fr. 80.– ausbezahlt. Die Einsatzzeit ist damit abgegolten.

⁴ Dem Werkstattpersonal wird für die Unterbodenbehandlung an den Fahrzeugen eine Zulage von Fr. 20.-- je Standardbus bzw. Fr. 30.-- je Gelenkbus ausgerichtet. ¹⁾

C. *Arbeitszeiten und Zeitzuschläge für Fahrpersonal*

Art. 23

Grundlagen für die Festlegung und Berechnung der Arbeitszeiten bilden das Arbeitszeitgesetz (AZG), die Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV) und der Vertrag über die Dienstplangestaltung VBSH zwischen Stadtrat und-VPOD vom 16. Oktober 2000.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 24

¹ Die Verkehrsbetriebe gewähren für Überstundenarbeit des Fahrpersonals grundsätzlich Zuschläge in Form von Zeit- und nicht von Bargutschriften. In Abweichung von Art. 34 des Personalreglementes wird die allfällige Auszahlung von Überstundenarbeit mit einem Stundenansatz von 1/176 des Monatsgehaltes berechnet. Damit wird eine Kumulation der Zuschläge verhindert.

Zeitzuschläge für Fahrpersonal

² Bei Einsatz an Ruhetagen (RT) und Ausgleichstagen (AT) wird dem Fahrpersonal ein Zeitzuschlag von 30% gewährt (Berechnung des Zuschlages auf der reinen Arbeitszeit). ⁴⁾

³ Für dreiteilige Dienste wird ein Zeitzuschlag von 30 Minuten gewährt.

⁴ Bei Pausen unter einer Stunde gelten 20 Minuten als Arbeitszeit.

⁵ Bei Dienstteilen von Montag bis Freitag wird eine bezahlte Arbeitsunterbrechung eingeplant, falls diese wie folgt in die Stosszeiten fallen:

- Dienstteile, welche mindestens 90 Minuten der Zeit zwischen 06.30 und 08.30 Uhr umfassen
- Dienstteile, welche mindestens 90 Minuten der Zeit zwischen 16.00 und 19.00 Uhr umfassen

Eingebaut wird eine bezahlte Arbeitsunterbrechung von 10 bis 20 Minuten, die Differenz zwischen effektiver Arbeitsunterbrechung und 20 Minuten wird der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gutgeschrieben (nicht kumulativ zu Absatz 4).

⁶ Bei Dienstteilen mit einer Arbeitszeit über vier Stunden ohne Arbeitsunterbrechung von einer Dauer von mindestens 10 zusammenhängenden Minuten wird ein Zuschlag von 20% der vier Stunden übersteigenden Arbeitszeit gewährt.

⁷ Bei Diensten zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr wird ein Zeitzuschlag von 10% auf der geleisteten Arbeitszeit gemäss Art. 6 Abs. 2 AZGV gewährt.

⁸ Wird der Dienst vor 04.00 Uhr angetreten bei Diensten zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr, respektive zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr, wird ein Zeitzuschlag von 30% auf der geleisteten Arbeitszeit gewährt. Mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 55. Altersjahr vollendet, erhöht sich der Zuschlag von 30% auf 40% gemäss Art. 6 Abs. 2 AZGV.

Art. 25 ⁴⁾

Zeitzuschläge
für Fahrleitungs-
monteure

aufgehoben.

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

³ Mit Ausnahme von Art. 3 gelten die Bestimmungen dieses Reglements nur noch für das Fahrpersonal. ⁴⁾

Fussnoten:

- 1 Stadtratsbeschluss vom 16. Juni 2009
- 2 Stadtratsbeschluss vom 16. November 2010
- 3 Stadtratsbeschluss vom 4. September 2012
- 4 Stadtratsbeschluss vom 17. November 2015, in Kraft per 1. Januar 2016.